

07.07.2021

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen  
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

**Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die in Trägerschaft des Landkreises  
stehenden Schulen;  
- Neufestsetzung des Schulbudgets für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	21.07.2021	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Neufestlegung des Schulbudgets für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 und dessen Verteilung auf die einzelnen Schulen entsprechend der Vorlage.

## Sachverhalt:

Im Jahr 1987 hat der Landkreis Waldshut als einer der ersten Landkreise in Baden-Württemberg für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen die sogenannte „Budgetbewirtschaftung“ eingeführt. Den Schulen ist damit für ein am Gesamtsachkostenbeitrag, den der Landkreis als Schulträger für seine Schulen vom Land gemäß § 17 FAG erhält, festgelegtes Budget die unmittelbare Planungs- und Bewirtschaftungsbefugnis übertragen. Die letztendliche Entscheidung über den Haushalt verbleibt dabei aber selbstverständlich im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen bei den Kreistagsgremien.

Mit der Budgetbewirtschaftung an den kreiseigenen Schulen wird das Ziel verfolgt den einzelnen Schulen durch klar definierte Budgetzuweisungen mehr Selbständigkeit und Handlungsspielräume zu geben und durch die Zulassung von Budgetansparungen und die Übertragung von Haushaltsmitteln Ansparungen für Investitionen in die Zukunft zu ermöglichen. Gleichzeitig wird durch die eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung dem Gedanken der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im besonderen Maße Rechnung getragen. Das Verfahren der Budgetbewirtschaftung hat sich in den zurückliegenden bald 35 Jahren sehr gut bewährt.

Mit Beginn im Jahr 1987 wurde als „Ausschüttungsquote“ ein Anteil am Gesamtsachkostenbeitrag von 30 % festgelegt, die später auf 33,79 % und ab dem Haushaltsjahr 2007 auf 34,5 % angepasst wurde. Zuletzt wurde in der Kreistagssitzung am 05.10.2016 ab dem Haushaltsjahr 2017 ein Schulbudget mit einer Ausschüttungsquote von 32 % festgesetzt.

Das **bewährte Verfahren der Schulbudgets** stellt sich derzeit wie folgt dar:

1. Der Landkreis stellt den in seiner Trägerschaft stehenden Schulen für das jeweilige Haushaltsjahr insgesamt einen prozentualen Anteil (seit dem Haushaltsjahr 2017 32 %) der vereinnahmten Schulsachkostenbeiträge zur Eigenbewirtschaftung zur Verfügung. Maßgeblich für die Berechnung des Schulbudgets ist jeweils der Schulsachkostenbeitrag des Landes für das vorausgehende Haushaltsjahr und die amtliche Schülerzahl des vorangehenden Schuljahres.
2. Die einzelnen Schulen erhalten einen am Bedarf der jeweiligen Schule angelehnten prozentualen Anteil dieser Gesamtbudgetsumme, der auf volle 100 Euro aufgerundet wird.
3. Mit der Budgetsumme gelten folgende Sachkosten (Kostenarten) der jeweiligen Schulen als abgedeckt:

- 42210100 Unterhalt des beweglichen Vermögens
- 42210101 Miete und Wartung Telefonanlage
- 42220100 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (bis 1.000 € netto)
- 42310100 Mieten inkl. Nebenkosten und Pachten bewegliche Sachen
- 42510100 Haltung von Fahrzeugen
- 42740100 Lehr- und Unterrichtsmittel
- 42750100 Lernmittel
- 44290101 vermischte Ausgaben
- 44310100 Geschäftsaufwendungen
- 44310101 Bücher und Zeitungen
- 44310102 Postgebühren
- 44310103 Fernmeldegebühren
- 78310000 Erwerb Immaterieller und beweglicher Sachen des Anlagevermögens

4. Die Schulen melden bei der Haushaltsplanaufstellung anhand des von der Kämmerei vorgegebenen Haushaltsansatzes die Aufteilung der jeweiligen Budgetsummen auf die einzelnen Kostenarten.
5. Nicht verbrauchte Mittel im Ergebnis- und im Finanzhaushalt können **bis zu 100 % des Schulbudgets jedoch maximal bis 100.000 Euro** in das Folgejahr übertragen werden. Beträge oberhalb dieser Grenze werden abgeschöpft, bleiben jedoch innerhalb des Schulbudgets und werden bedarfsabhängig auf andere Schulen übertragen. Mit der Übertragung der Haushaltsmittel in Folgejahre sind durch die Schulen die Einsparziele bekanntzugeben.

Beim **Schulsachkostenbeitrag** wird als „angemessener Ausgleich“ des Landes eine 90 %ige Kostendeckung der im Landesdurchschnitt entstehenden Kosten angestrebt. Das Erhebungs- und Festsetzungsverfahren für die Schulsachkostenbeiträge, um eine landesdurchschnittliche 90 %ige Kostendeckung zu schaffen, erfolgt auf der Grundlage von Schulkostenerhebungen des Statistischen Landesamtes. Aus den kommunalen Kosten der einzelnen Schularten wird ein schülerbezogener Sachkostenbeitrag errechnet, der landesdurchschnittlich 90 % der Kosten ausgleicht. Mit diesem pauschalierten Verfahren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die kommunalen Schulträger nicht in jedem Jahr für jede Schule dieselben Aufwendungen haben. Die Sachkostenbeiträge stellen daher keinen konkreten Ausgleich für die den Schulträgern tatsächlich anfallenden Kosten dar. Vielmehr wird im Rahmen des pauschalierten Verfahrens gewährleistet, dass die landesweit anfallenden sächlichen Kosten in die Berechnung einfließen und ein tatsächlicher Ausgleich bei der Betrachtung über mehrere Jahre erreicht wird.

Die kommunalen Schulträger sind nach der gesetzlichen Schullastenverteilung zur Tragung der „übrigen Kosten“ verpflichtet (§ 15 Abs. 2 FAG i.V.m. § 48 Abs. 2 SchG).

Das **System des Schulbudgets** ist hinsichtlich seines Aufbaus und seiner Berechnungsmethode klar und einfach, bedarf aber aufgrund der dynamischen Entwicklung der Schulen einer regelmäßigen Nachjustierung. So hat sich seit der letzten Neufestsetzung ab dem Jahr 2017 nicht nur die Schülerzahl insgesamt, sondern auch bei jeder Schule (Anlage 1) unterschiedlich entwickelt. Die Schülerzahl der Beruflichen Schulen hat sich in den vergangenen 10 Jahren insgesamt um 310 Schülerinnen und Schüler (SuS; 6,4 %) reduziert. Im Bereich der SBBZ beträgt der Schülerrückgang 91 SuS (17,5 %), auch bedingt durch die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem entsprechenden Förderbedarf in allgemein bildenden Schulen. Das Volumen der Sachkostenbeiträge und dadurch auch des Schulbudgets hat sich dadurch jedoch nicht reduziert, da gleichzeitig die landesdurchschnittlichen Kopfbeträge je Schüler/in angestiegen sind. Daneben wurden an verschiedenen Schulen neue Schularten eingerichtet, aber es sind auch Schulangebote weggefallen.

Auch der „Sach- und Ausstattungsbedarf“ jeder einzelnen Schulart unterscheidet und entwickelt sich unterschiedlich und ist insbesondere bei den Beruflichen Schulen sehr umfangreich. Benötigt eine Schule Großgeräte und -maschinen, benötigt eine andere wiederum umfangreiche Werkstatt- und Laborausstattungen sowie Fachräume. Im Bereich der SBBZ geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung besteht ergänzend ein großer Personalbedarf an Betreuenden Assistenzkräften und jungen Schulabgängern, die dort ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ) ableisten. So sind die für die Schulen bereitgestellten Personalstellen seit dem Jahr 2017 von insgesamt 38,85 auf 43,8 Stellen (zusätzlicher Bedarf an Betreuenden Assistenzkräften in SBBZ) sowie die Personalaufwendungen – auch aufgrund von Tariflohnerhöhungen – um insgesamt 32 % gestiegen.

Neben den mit dem Schulbudget abgedeckten Aufwendungen hat der Landkreis als Schulträger den Aufwand für die Gebäudebewirtschaftung, den Gebäudeunterhalt und die Personalkosten für die an den Schulen tätigen Landkreismitarbeiter/innen (Schulsekretärinnen, Schulhausmeister, Betreuende Assistenzkräfte, FSJler) zu tragen.

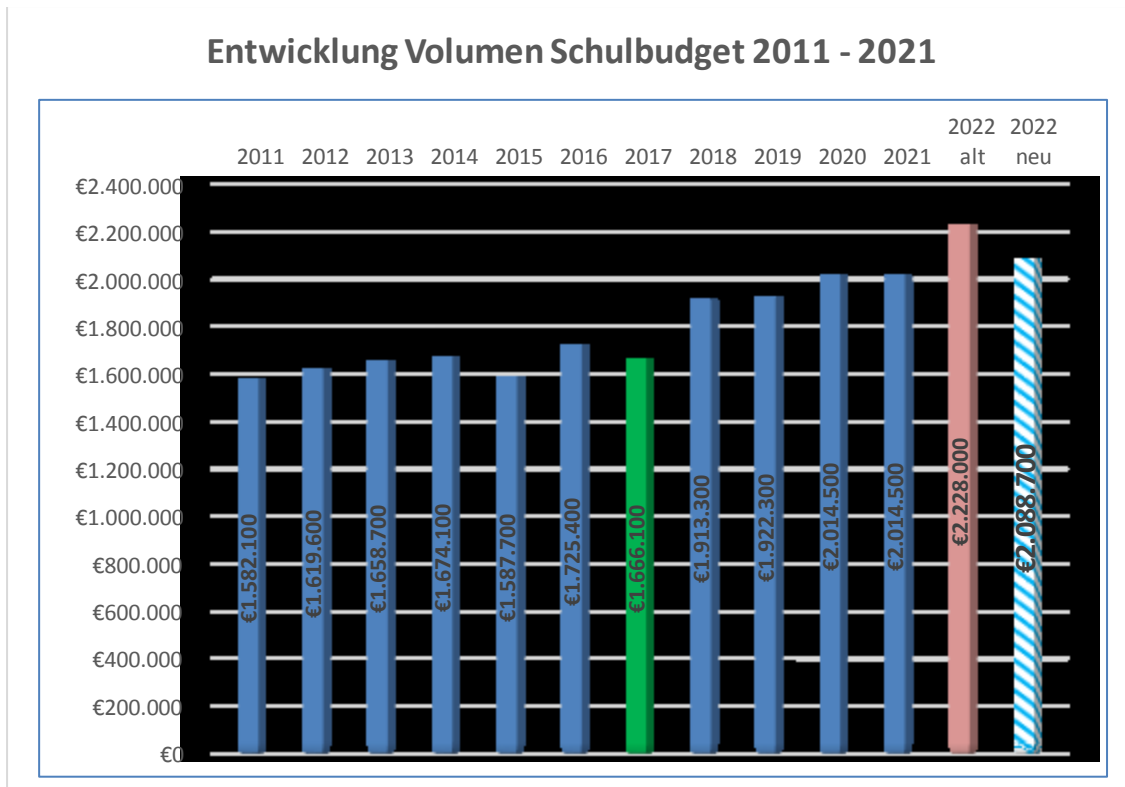
Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 konnte für die in Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen bei einem Gesamtaufwand von 34,5 Mio. Euro ein durchschnittlicher Deckungsgrad von 87 % ermittelt werden. Bedingt durch den Umfang von Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen und Investitionen ist der Deckungsgrad bezogen auf einzelne Haushaltsjahre größeren Schwankungen unterworfen.

Für das **Haushaltsjahr 2021** fand aufgrund des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 keine Anpassung des Schulbudgets statt. Das Budget wurde in Absprache mit den Schulleitungen im Volumen des Jahres 2020 unverändert festgesetzt.

Seit der letzten Anpassung im Jahr 2017, die mit einer Absenkung der Ausschüttungsquote von 34,5 % auf 32,0 % verbunden war, ist das Volumen des Schulbudgets von 2017 bis 2021 um insgesamt 348.400 Euro bzw. 20,9 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum sind die vom Landkreis vereinnahmten Schulsachkostenbeiträge von 5.205.875 Euro auf 6.938.775 Euro um

1.732.900 Euro bzw. 33,3 % gestiegen. Die deutliche Erhöhung der Schulsachkostenbeiträge des Landes zeigt den größeren Finanzbedarf für den Betrieb und die Unterhaltung der Schulen durch die Schulträger im Landesdurchschnitt.

Das **Schulbudget für das Haushaltsjahr 2022** errechnet sich aus den Schülerzahlen des Schuljahres 2020/2021 und den Sachkostenbeiträgen des Landes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung – SchLVO) Schullastenverordnung vom 16.12.2020.



Für das **Haushaltsjahr 2022** wird nun seitens der Verwaltung eine **moderate Erhöhung um 74.200 Euro auf 2.088.700 Euro vorgeschlagen**. Damit verbunden ist eine **Reduzierung der Ausschüttungsquote von 32,0 % auf neu 30,0 %** sowie eine Neufestlegung des Verteilungsschlüssels auf die einzelnen Schulen. Ohne diese Reduzierung würde das Schulbudget ansonsten um 213.500 Euro ansteigen.

Mit der vorgeschlagenen Neufestsetzung auf 2.088.700 Euro wird dem gestiegenen Finanzbedarf aufgrund von Kostensteigerungen angemessen Rechnung getragen, aber auch ein größerer Anteil für die vom Landkreis direkt bewirtschafteten Ausgaben in den Schulen vorgesehen. **Eine Reduzierung des Gesamtaufwandes, den der Landkreis für seine Schulen aufwendet, wird damit nicht angestrebt.** Zudem werden bei der neuen Verteilung des Gesamtschulbudgets auf die einzelnen Schulen unterschiedliche Kostenentwicklungen sowie Veränderungen der Schülerzahlen berücksichtigt.

Der Landkreis hat in der Vergangenheit durch eine gute und sachgerechte Finanz- und Sachausstattung der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen auch deren große Bedeutung in der regionalen Bildungslandschaft zum Ausdruck gebracht.

Begünstigt und gefördert durch die Sondermittel des Bundes und des Landes wird in den Jahren 2022 bis 2022 die digitale Infrastruktur und Ausstattung der Schulen deutlich verbessert und vorgebracht werden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren noch weitere Investitionen notwendig werden. Mit der vorgeschlagenen Neuausrichtung und Festlegung des Schulbudgets kann die Digitalisierung weiterhin vorgebracht werden und es besteht weiterhin Planungssicherheit für die Schulen.

Mit den Damen und Herren Schulleitern und Rektoren wurden Gespräche über die Neufestsetzung der Schulbudgets sowie die Neufestlegung des Verteilungsschlüssels geführt. Es konnte Einvernehmen über die Neubemessung verbunden mit einer Absenkung des absoluten Schulbudgets um 2,0 Prozentpunkte auf neu 30,0 % erzielt werden.

Es wird daher als Planungsgrundlage **zum Haushaltsjahr 2022 folgende Neuregelung des Schulbudgets vorgeschlagen:**

1. Der Landkreis stellt den in seiner Trägerschaft stehenden Schulen ab dem Haushaltsjahr 2022 ein Budget von 30,0 % der vereinnahmten Schulsachkostenbeiträge zur Eigenbewirtschaftung zur Verfügung. Maßgeblich für die Berechnung des Schulbudgets ist jeweils der Schulsachkostenbeitrag des Landes für das vorausgehende Haushaltsjahr und die amtliche Schülerzahl des vorangehenden Schuljahres.
2. Die einzelnen Schulen erhalten folgende Einzelbudgetsätze, die auf folgende 100 Euro aufgerundet werden:

<b>Schule</b>	<b>Quote neu</b>
Gewerbeschule Bad Säckingen	4,653 %
Gewerbliche Schulen Waldshut	8,500 %
Kaufmännische Schulen Bad Säckingen (Rudolf-Eberle-Schule)	2,610 %
Kaufmännische Schule Waldshut	3,400 %
Hauswirtschaftliche Schulen Bad Säckingen	1,878 %
Hausw. u. Sozialpädagog. Schulen Waldshut (Justus-von-Liebig-Schule)	3,710 %
SBBZ Lernen Bad Säckingen (Rudolf-Graber-Schule)	0,976 %
SBBZ Lernen Tiengen (Langenstein-Schule)	0,776 %
SBBZ Lernen Waldshut (Waldtor-Schule)	0,766 %
SBBZ Sprache Tiengen (Langenstein-Schule)	0,293 %
SBBZ Schule für Kranke, Lauchringen (Langenstein-Schule)	0,049 %
SBBZ körperliche und motorische Entwicklung Tiengen (Wutach-Schule)	0,544 %
Schulkindergarten Wutach-Schule	0,138 %
SBBZ geistige Entwicklung Tiengen (Carl-Heinrich-Rösch-Schule)	1,540 %
Schulkindergarten CHR-Schule	<u>0,167 %</u>
<b>Gesamt</b>	<b>30,000 %</b>

3. Diese Regelung gilt für die Schulbudgets der Haushaltsjahre 2022 bis 2024. Für das Schulbudget 2025 findet eine Überprüfung statt.
4. Die übrigen Festlegungen gelten fort.

Durch die Neufestsetzung findet trotz der gleichzeitigen Reduzierung des prozentualen Anteils (Ausschüttungsquote) am Gesamtbetrag der vereinnahmten Schulsachkostenbeiträge eine angemessene Finanzausstattung der Schulen und bedarfsorientierte Erhöhung des Schulbudgets statt.

Der **Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung** hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 hierüber ausführlich beraten und entsprechend der Vorlage die Neufestlegung des Schulbudgets für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 und dessen Verteilung auf die einzelnen Schulen dem Kreistag **einstimmig empfohlen**.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses erfolgt gegenüber dem Haushalt 2021 anstatt einer Erhöhung des Schulbudgets 2022 um 213.500 Euro eine reduzierte Erhöhung um 74.200 Euro. Die hierdurch „ersparten“ Mittel können für Gebäudeunterhaltungsarbeiten im Bereich der Schulen eingesetzt werden.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

**Anlagen:** 1 - Entwicklung der Schülerzahlen  
2 - Berechnung der Schulsachkostenbeiträge des Landes und des Schulbudgets